

## Strafrecht

## Bestimmungen des Strafrechts

Auch auf dem Gebiete des Strafrechts können nicht sämtliche wichtigen Vorschriften besprochen werden. Es sollen nur einige Bestimmungen herausgehoben werden, die vom heimatlichen Recht her möglicherweise unbekannt sind.

Das deutsche Strafrecht gilt auch für Taten, die ein Ausländer im Inland begeht. Unabhängig vom Recht des Tatortes gilt das deutsche Strafrecht für folgende Straftaten, die ein Ausländer im Ausland begeht: hoch- oder landesverräterische Handlungen gegen die Bundesrepublik oder eines ihrer Länder und Verbrechen des Verfassungsverrats, Sprengstoffverbrechen, Kinder- und Frauenhandel, Verrat eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses eines deutschen Betriebes, Münzvergehen und Verbrechen, unbefugter Vertrieb von Betäubungsmitteln und Handel mit unzüchtigen Veröffentlichungen. Eine im Ausland vollzogene Strafe ist, wenn wegen derselben Handlung im Inland abermals eine Verurteilung erfolgt, auf die zu erkennende Strafe in Anrechnung zu bringen. In diesem Zusammenhang ist auch auf Art. 6 Abs. 3 und 5 des Zusatzvertrages Liste II des Deutschlandvertrags hinzuweisen, wonach die deutschen Behörden mit Zustimmung der Behörden der alliierten Streitkräfte einzelne Strafsachen (Strafbare Handlungen gegen die alliierten Streitkräfte, deren Mitglieder oder das Eigentum der alliierten Streitkräfte oder deren Mitglieder) an die Behörden der alliierten Streitkräfte zur Untersuchung, Verhandlung und Entscheidung abgeben, sofern der Täter nicht Deutscher ist.

Grundsätzlich ist zu beachten, daß die Unkenntnis eines Gesetzes nicht ohne weiteres vor Strafe schützt.

Der Versuch einer strafbaren Handlung kann zwar milder, er kann aber auch genau so bestraft werden, wie die vollendete Handlung.

Bei Rückfall sind unter bestimmten Voraussetzungen erheblich schwerere Strafen zu gewärtigen.

Wenn mehrere eine strafbare Handlung gemeinschaftlich ausführen, so wird jeder als Täter bestraft.

Die Bestrafung eines Täters wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß er sich vorher in einen Rauchzustand versetzt hat.

Widerstand gegen die Staatsgewalt kann mit Gefängnis bestraft werden. Bei Festnahme z. B. darf kein Widerstand geleistet werden.

Wer in die Wohnung oder in abgeschlossene Räume des öffentlichen Dienstes widerrechtlich eindringt, auf Aufforderung der Berechtigten sich nicht entfernt, wird wegen Hausfriedensbruch bestraft.

Wer sich an einer verbotenen Vereinigung beteiligt oder sie sonst unterstützt, macht sich strafbar.

Unbefugtes Uniformtragen wird bestraft.

Wer zu Gunsten einer ausländischen Macht Deutsche zum Wehrdienst in einer militärischen oder militaristischen Einrichtung anwirbt, hat Bestrafung zu gewärtigen.

Wer einen Beruf oder ein Gewerbe ausübt oder ausüben läßt, so lange ihm dies gesetzlich untersagt ist, wird bestraft.

Wenn einer eine Doppelhehe führt, so können beide Ehegatten mit Zuchthaus bestraft werden.

Es sei besonders hervorgehoben, daß auch Unzucht unter Männern bestraft wird.

Schwere Strafen treffen auch denjenigen, der eine Abtreibung vornimmt.

Es wird auch derjenige bestraft, der einer Schwangeren ein Abtreibungsmittel verschafft oder wer Abtreibungsmittel herstellt, ankündigt oder in Verkehr bringt.

Mit Zuchthaus kann bestraft werden, wer durch Gewalt oder durch Drohung eine Frauensperson zur Duldung des außerehelichen Beischlafs nötigt, oder wer eine Frauensperson zum außerehelichen Beischlaf mißbraucht, nachdem er sie in einen willenslosen oder bewußtlosen Zustand versetzt hat.

Wer einen andern vorsätzlich körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird wegen Körperverletzung bestraft. Hierzu ist nicht erforderlich, daß der andere eine sichtbare Verletzung davonträgt.

Jeder, der sich an einer Schlägerei beteiligt, wird bestraft, wobei es nicht darauf ankommt, daß den Beteiligten einzeln verletzende Handlungen nachgewiesen werden.

Wegen schweren Diebstahls wird derjenige bestraft, der aus einem zum Gottesdienst bestimmten Gebäude Gegenstände gestohlen hat, die dem Gottesdienst gewidmet sind,

oder wer aus einem Gebäude oder umschlossenen Raum mittels Einbruchs, Einsteigens oder Erbrechens von Behältnissen stiehlt,

oder wer den Diebstahl dadurch bewirkt, daß er zur Eröffnung eines Gebäudes oder der Zugänge eines umschlossenen Raumes oder zur Eröffnung der im Innern befindlichen Türen oder Behältnisse

falsche Schlüssel oder andere zur ordnungsmäßigen Eröffnung nicht bestimmte Werkzeuge anwendet,

oder auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, einem öffentlichen Platz, einer Wasserstraße oder einer Eisenbahn oder in einem Postgebäude oder dem dazugehörigen Hofraum oder auf einem Eisenbahnhofe eine zum Reisegepäck oder zu anderen Gegenständen der Beförderung gehörende Sache mittels Abschneidens oder Ablösens der Befestigung oder Verwahrungsmittel oder durch Anwendung falscher Schlüssel oder anderer zur ordnungsmäßigen Eröffnung nicht bestimmter Werkzeuge stiehlt, oder der Dieb oder einer der Teilnehmer am Diebstahl bei Begehung der Tat Waffen bei sich führt,

oder der Diebstahl zur Nachtzeit in einem bewohnten Gebäude erfolgt, in welches sich der Täter in diebischer Absicht eingeschlichen oder in welchem er sich in gleicher Absicht verborgen hatte, auch wenn zur Zeit des Diebstahls Bewohner in dem Gebäude nicht anwesend sind.

Wer Diebeswerkzeug für einen andern in Verwahrung nimmt, von einem andern für sich verwahren läßt, nachdem er wegen schweren Diebstahls, Diebstahls im Rückfall, Raubes, gewerbs- oder gewohnheitsmäßiger Hehlerei oder Hehlerei im Rückfall rechtskräftig verurteilt worden ist, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Wer Diebeswerkzeug im Besitz oder Gewahrsam hat oder in Verwahrung nimmt oder einem andern überläßt, obwohl er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß das Werkzeug zur Verwendung bei strafbaren Handlungen bestimmt ist, wird, sofern die Tat nicht nach andern Vorschriften mit schwerer Strafe bedroht ist, mit Gefängnis bestraft.

Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben einen Diebstahl begeht, wird wegen Raubes mit Zuchthaus bestraft.

Wer nach Begehen eines Verbrechens oder Vergehens dem Täter oder Teilnehmer wissentlich Beistand leistet, um denselben der Bestrafung zu entziehen oder um ihm die Vorteile der Tat zu sichern, wird wegen Begünstigung mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bestraft.

Wer seines Vorteils wegen sich einer Begünstigung schuldig macht, wird als Hehler bestraft, wenn der Begünstigte

1. einen einfachen Diebstahl oder eine Unterschlagung begangen hat, mit Gefängnis,
2. einen schweren Diebstahl, einen Raub, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

Wer seines Vorteils wegen Sachen, von denen er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß sie mittels einer strafbaren Handlung erlangt sind, verheimlicht, verkauft, zum Pfand annimmt oder sonst annimmt oder sonst an sich bringt oder zu deren Absatz bei andern mitwirkt, wird als Hehler mit Gefängnis bestraft.

Wenn einer Geschlechtsverkehr pflegt, obwohl er weiß, daß er g e s c h l e c h t s k r a n k i s t, kann er mit Gefängnis bestraft werden.

Nach deutschem Recht wird auch derjenige möglicherweise mit Gefängnis bestraft, der sich eines Z o l l v e r g e h e n s (S c h m u g g e l) schuldig gemacht hat. Gleichfalls wird auch der Hehler der Schmuggelware bestraft.